

## **Satzung des Hamburg Center of Neural and Cognitive Systems (HCNS)**

### **Präambel**

Die Neurowissenschaftler/innen der Freien und Hansestadt Hamburg bringen ihre Expertise in verschiedenen Einrichtungen der Forschung, Lehre und Krankenversorgung ein. Das HCNS will ihre wissenschaftliche Kompetenz vernetzen und durch geeignete Aktivitäten und Initiativen die Neuro- und Kognitionswissenschaften fördern und stärken, das Profil der Hamburger Universitäten in diesen Forschungsfeldern schärfen und so den Wissenschaftlern/innen wie dem Standort von Nutzen sein. Sitz des HCNS ist Hamburg. Organisatorisch ist das HCNS an der medizinischen Fakultät der Universität Hamburg (UKE) angesiedelt.

Das HCNS versteht sich als Interessenvertretung der neuro- und kognitionswissenschaftlich tätigen Institute, Forschungsgruppen und Kliniken Hamburgs, die in öffentlicher Trägerschaft sind.

Unser Leitbild ist es, durch die Vernetzung von grundlagen-, krankheits- und anwendungsorientierter Forschung international herausragende Erkenntnisse zu Funktionen und Anwendungen kognitiver Systeme, zur normalen und gestörten Funktion des Nervensystems und zur Diagnostik, Therapie und Prävention von Krankheiten des Nervensystems zu gewinnen. Wir tragen dafür Sorge, dass diese Erkenntnisse im Sinne einer translationalen und anwendungsorientierten Forschung Patienten und anderen betroffenen Personengruppen zugute kommen. Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen sollen frühzeitig eine umfassende, neuro- und kognitionswissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung erhalten und auf einen international kompetitiven akademischen Werdegang vorbereitet werden.

### **§1 Aufgaben und Struktur des HCNS**

Das HCNS fördert als Verband der Institute, Forschungsgruppen und Kliniken Hamburgs die Neuro- und Kognitionswissenschaften in Forschung, Lehre und Patientenversorgung. Es vertritt die wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Das HCNS vertritt den Forschungsschwerpunkt Neurowissenschaften und kognitive Systeme der Universität Hamburg, sowohl innerhalb der Universität, als auch in der Außenwirkung und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Das HCNS koordiniert ferner eine übergeordnete neuro- und kognitionswissenschaftliche Graduiertenschule (Hamburg Brain School). Die Organe des HCNS sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

### **§2 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Institute, Forschungsgruppen und Kliniken in öffentlicher Trägerschaft werden, die durch regelmäßige Publikationstätigkeit und Drittmittelwerbungen als neuro- oder kognitionswissenschaftlich kompetent und engagiert ausgewiesen und in der Metropolregion Hamburg tätig sind. Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der HCNS-Vorstand.

Die Mitgliedschaft im HCNS wird auf Antrag für 5 Jahre ausgesprochen und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, wenn keine Gründe gegen eine Verlängerung vorliegen oder die Mitgliedschaft gekündigt wurde.

Die Mitgliedschaft wird beendet, wenn ein Institut, eine Forschungsgruppe oder eine Klinik nicht mehr neuro- oder kognitionswissenschaftlich aktiv ist. Bei groben Verstößen gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher und klinischer Praxis kann der Vorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aberkennen.

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Mitgliedschaft im HCNS auf ihren jeweiligen Homepages publik zu machen und auf die Seiten des HCNS zu verlinken. Die Mitglieder sind ferner gehalten, die Zugehörigkeit zum HCNS bei Publikationen anzugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und dem Vorstand in Schriftform anzuzeigen.

### **§3 Mitgliederversammlung**

Die am HCNS beteiligten Institutionen sind auf der Website [www.hcns.eu/network](http://www.hcns.eu/network) aufgeführt.

Der/die Sprecher/in beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er/sie übernimmt auch die Sitzungsleitung.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand gem. § 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes gem. § 4, über das vom Vorstand vorgelegte Arbeitsprogramm und über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Zur Auflösung des HCNS bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

### **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er soll sich zusammensetzen aus sieben Wissenschaftlern/innen:

- einer/m Sprecher/in, der/die gleichzeitig Leiter/in einer Einrichtung des HCNS ist, und der/die das HCNS nach innen und außen vertritt
- einer/m stellvertretenden Sprecher/in, der/die gleichzeitig Leiter/in einer Einrichtung des HCNS ist, sowie aus
- vier Wissenschaftlern/innen, der/die gleichzeitig Leiter/innen einer Einrichtung des HCNS sind, und
- eine/r Wissenschaftler/in, der/die Leiter/in einer Forschungs- oder Nachwuchsgruppe ist.

Bei der Besetzung des Vorstands ist eine angemessene Vertretung der beteiligten Fakultäten zu beachten. Bei der Zusammensetzung soll jedes Geschlecht angemessen vertreten sein.

Zusätzlich ist der/die Sprecher/in der Hamburg Brain School qua Amt stimmberechtigtes Mitglied im HCNS Vorstand.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder findet eine Neuwahl für eine Amtszeit von drei Jahren statt.

Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist innerhalb von fünf Werktagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom scheidenden Vorstand einzuberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung sind die Gründe des Rücktritts zu nennen und es wird ad hoc ein/e kommissarische/r Sprecher/in und ein/e kommissarische/r stellvertretende/r Sprecher/in gewählt, der/die die Geschäfte des HCNS bis zur Neuwahl führen. Die Neuwahl des Vorstands muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach dieser Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Form erfolgen. Die Neuwahl erfolgt für eine Amtsperiode von drei Jahren.

Reguläre Neuwahlen des Vorstands sind zwei Monate vor Ende der Amtszeit des Vorstands durchzuführen.

Der Vorstand nimmt die Aufgaben des HCNS im Sinne von §1 wahr. Dazu gehören:

- Jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung; diese umfasst auch den Kas- senbericht und ist gleichzeitig Grundlage der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederver- sammlung.
- Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 2.
- Formulierung des neuro- und kognitionswissenschaftlichen Forschungsprofils und Fortschreibung der thematischen Schwerpunkte.
- Information des Vorstandes des UKE und des Präsidiums der Universität Hamburg.
- Beratung der beteiligten Fakultäten und Empfehlungen zu neuro- und kognitionswissenschaftli- chen Fragestellungen.
- Verwaltung der dem HCNS zur Verfügung gestellten oder vom HCNS eingeworbenen Finanzen
- Evaluation der eingereichten Bewerbungen zum Best MD und PhD Thesis Award sowie Auswahl der beiden Preisträger

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Der Vorstand tagt mindestens einmal jähr- lich. Änderungen der Satzung müssen einvernehmlich im Vorstand beschlossen werden. Änderungsan- träge können von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gestellt werden.

## **§ 5 Finanzen**

Sofern das HCNS finanzielle Mittel für administrativen Support von der Universität Hamburg bzw. dem UKE erhält, und diese Mittel nicht zweckgebunden sind, entscheidet der Vorstand des HCNS über ihr Verwendung.

Erhält das HCNS darüber hinaus Zuwendungen von dritter Seite, so verwaltet und verwendet es sie ei- genständig wie ein verwendungsnachweispflichtiger Drittmittelempfänger. Die Verwendungsnachweise

werden gemäß den jeweils gültigen Richtlinien des UKE zur Drittmittelverwaltung erbracht. Der Verwendungszweck ist die Förderung der neuro- und kognitionswissenschaftlichen Forschung am Wissenschaftsstandort Hamburg. Die Nachweispflicht besteht gegenüber dem Zuwendungsgeber. Der Verwendungszweck ergibt sich aus der jeweiligen Zweckbestimmung der erhaltenen Mittel.

Zuwendungen ad personam stehen dem Empfänger auch bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des UKE oder der Universität Hamburg zu, bei einem Wechsel nach außerhalb stehen die Mittel wieder dem HCNS zur Disposition zur Verfügung. Unbenommen davon können vom HCNS Stipendien vergeben werden, die Auslandsaufenthalte mit einschließen, sofern dies dem Wissenschaftsstandort Hamburg nutzt. Zuwendungen ad institutionem stehen im Falle einer Auflösung oder inhaltlichen Neudefinition der Einrichtung wieder dem HCNS zur Disposition zur Verfügung.